

Zur nachhaltigen Gestaltung des Strafvollzugs

Jennifer Grafe

Der weit gefasste und definitorisch bisher wenig präzise ausgestaltete Begriff der Nachhaltigkeit findet in vielen Teilbereichen der Rechtspraxis Einzug. Angesichts aktueller politischer Debatten verwundert es daher umso mehr, dass das Suchen in den juristischen Datenbanken mit den Schlagworten „Nachhaltigkeit“ und „Strafvollzug“ keine einschlägigen Treffer hervorbringt. Auf den ersten Blick mag der Strafvollzug angesichts globaler Debatten um den Klimaschutz nicht dasjenige Thema sein, das ganz oben auf einer Agenda nachhaltigerer Politik steht. Möchte man aber eine Gesellschaft umfassend nachhaltig gestalten, so wird eine nationale, aber auch eine globale Strategie immer in den Blick nehmen müssen, wie mit Straftäter*innen umzugehen ist. Denn ein funktionierendes Sanktionensystem ist für den Erhalt einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar. Mit den Worten *Dostojewskis* gesprochen: „Den Grad der Zivilisation einer Gesellschaft kann man am Zustand ihrer Gefangenen ablesen.“ Auch wenn Strafvollzug regelmäßig nicht im Sichtfeld der Gesellschaft stattfindet, nehmen Menschen die Existenz desselben als selbstverständlich hin, ohne den Fokus auf seinen Zustand oder gar auf seine Nachhaltigkeit zu lenken. Ende März 2022 gab es in Deutschland 36.559 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte im geschlossenen Vollzug und 5.933 Gefangene und Verwahrte im offenen Vollzug.¹ Die Mehrzahl dieser Personen hatte bereits mehrere Vorstrafen.² Im Jahr 2017 beliefen sich die Vollzugskosten nur im Land Nordrhein-Westfalen auf insgesamt 840,1 Mio. Euro.³ Aktuellere Zahlen liefert Baden-Württemberg mit Gesamtausgaben in Höhe von 298,9 Mio. Euro in 2022, davon entfielen allein 7,8 Mio. auf die Verpflegung

-
- 1 Statistisches Bundesamt, Strafvollzug – Demografie und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März 2022, https://www.destatis.de/DE/Themen/Sta at/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227005.xlsx?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 15. Juli 2023).
 - 2 Statistisches Bundesamt, Strafvollzug (Fn. 1).
 - 3 Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesamtkosten des Vollzugs, https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/kosten.pdf (zuletzt abgerufen am 15. Juli 2023).

der Gefangenen.⁴ Diese Zahlen zeigen auf, dass der Strafvollzug sowohl Gesellschafts- als auch Wirtschaftsfaktor ist und damit einer Untersuchung von Nachhaltigkeitsaspekten verdient.

A. Thematische Eingrenzung

Der Strafvollzug ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts und umfasst nicht alle strafgerichtlichen Rechtsfolgen, sondern beschränkt sich auf den stationären Vollzug der die Freiheit eines Straftäters entziehenden Kriminalstrafe. Zu ihm zählen die Freiheitsstrafe (§§ 38 ff. StGB), die Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie militärischer Strafarrest (§ 9 WStG), soweit dieser in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt wird. Bis zur Föderalismusreform 2006 war der Strafvollzug der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F.),⁵ wobei der Bund insbesondere mit dem Strafvollzugsgesetz Bund und entsprechenden Verwaltungsvorschriften umfassend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Nunmehr ist das Themengebiet der Kompetenz der Länder zugeordnet, wobei das Bundesrecht nach Art. 125a Abs. 1 GG fort gilt, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde. Damit gewinnen bei der Betrachtung des Strafvollzugsrechts mehrere Rechtsquellen an Bedeutung. Die erlassenen Landesstrafvollzugsgesetze, die teilweise weitreichend ins Strafvollzugsgesetz des Bundes verweisen und die jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Länder, die ihrerseits teilweise auf die ursprüngliche Verwaltungsvorschrift des Bundes verweisen. Beide gliedern sich in zwei Teilbereiche: Regelungen zum Vollzug als Prozess und Regelungen zur Vollzugsstruktur.⁶

Strafvollzugsrecht ist eine eigene Materie des öffentlichen Rechts. Davon abzugrenzen ist die Strafvollstreckung, die all jene Maßnahmen erfasst, die zur Ausführung der richterlichen Erkenntnisse notwendig sind. Regelungen dazu finden sich im Strafgesetzbuch, in den §§ 449 ff. StPO und in der Strafvollstreckungsordnung.⁷

4 Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Justizvollzug (Fn. 4).

5 BGBl. I S. 2034.

6 Zur Struktur eingehend K. Laubenthal, Strafvollzug, 8. Aufl., München 2018, Rn. 16 f.

7 Weiterführend K. Laubenthal, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 11 ff.

Beide Themenbereiche verdienen Beachtung, wenn es um eine Beschäftigung mit der Nachhaltigkeit des Strafvollzugs geht. Denn sowohl der Eintritt in den Strafvollzug als auch die Ausgestaltung des Strafvollzugs selbst müssen sich an den Anforderungen der Fortführbarkeit des Konzepts und der Aufrechterhaltung der Gesellschaft und der Lebensgrundlage künftiger Generationen messen lassen. Nachhaltigkeit soll dabei im Folgenden der Definition des Brundtland-Berichts folgen, der darauf abstellt, dass die dauerhafte Entwicklung eine Entwicklung sei, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedige, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können.⁸ Weiterhin heißt es: „Im Wesentlichen ist dauerhafte Entwicklung ein Wandlungsprozess, in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonisieren und das derzeitige und künftige Potential vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen.“⁹ Das bekannte und häufig wiedergegebene Drei-Säulen-Modell, das die Nachhaltigkeit in die Aspekte Ökologie, Ökonomie und Soziales unterteilt, ist vor dem Hintergrund dieser generationsübergreifenden und globalen Betrachtung natürlich nicht als strenge Unterteilung der Bereiche zu verstehen.¹⁰ Die drei Säulen sollen hier dennoch die Gliederung vorgeben, unter denen Strafvollzug im Hinblick auf Nachhaltigkeit näher betrachtet werden kann. Obwohl alle Themenbereiche ineinandergreifen und die Quantifizierung von Nachhaltigkeit zumeist an der fehlenden Messbarkeit scheitert, da die verschiedenen Faktoren (etwa finanzielle Einsparungen gegenüber sozialen Vorteilen) nicht verrechnet werden können, braucht es konkrete Ansatzpunkte, keine rein ethische oder moralische Betrachtung, um konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dabei wird zunächst der Blick auf die teilweise schon bekannten Problematiken des Strafvollzugs gerichtet und sich auch in sozialen Aspekten des Strafvollzugs verfangen. Die kritische Leserschaft mag dagegen vorbringen, dass mit dieser Vorgehensweise nahezu jedes bestehende politische Problem unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit beleuchtet werden kann. Das ist zwar richtig, diese Vorgehensweise ist dennoch notwendig, um schlussendlich

8 *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future, Oxford 1987; Übersetzung aus V. Hauff, Unsere gemeinsame Zukunft: der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven 1987, S. 46.

9 *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future (Fn. 10); Übersetzung aus Hauff, Unsere gemeinsame Zukunft (Fn. 10), S. 49.

10 Kritisch dazu F. Ekdardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl., Baden-Baden 2021, S. 65 ff.

jene Nachhaltigkeitserwägungen, die man angesichts politischer Debatten erwartet, nämlich die des Umweltschutzes, in den Gesamtkontext einbetten zu können. Denn vorrangig bedeutet Strafvollzug staatlicher Freiheitsentzug, der sich immer in einer verfassungsrechtlichen Abwägung zu rechtfertigen hat. Das die Freiheit einschränkende und die Menschenwürde berührende Schutzgut, der Schutz der Allgemeinheit sowie die Resozialisierung der Straftäter:innen steht also stets über Erwägungen zum Umweltschutz. Das gilt es zu beachten und verändert daher die Perspektive: Der Schutz der Umwelt fußt stets auf der Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft, die wiederum ihre Handlungsfähigkeit auch auf einer funktionierenden Strafrechtspflege, also dem Umgang mit kriminellern Verhalten, aufbaut. Denn wie sonst ließen sich andere umweltschützende Maßnahmen vorantreiben, wenn ein Zuwiderhandeln nicht mehr mit Strafe belegt werden kann, weil das Strafrechtssystem nicht mehr funktioniert? Nachhaltigkeit im Strafvollzug ist damit globaler zu denken. Nicht nur in Bezug auf ökologische Aspekte, sondern auch im Hinblick auf ihr Fortdauern zur Sicherstellung gänzlich anderer notwendiger Maßnahmen.

Ziel und Grenze dieser Betrachtung ist ein Gesamtkonzept eines nachhaltigen Strafvollzugs, der sich durch Normen abbilden lässt. Andere möglicherweise wünschenswerte Maßnahmen, wie etwa die Verstärkung der Bemühungen um ehrenamtliche Vollzugshelfer:innen und entsprechende Angebote, bleiben außen vor.

B. Die ökonomische Perspektive – Ein Selbstläufer?

Die ökonomische Nachhaltigkeit beschreibt, dass eine Gesellschaft wirtschaftlich nicht über ihren Verhältnissen leben soll, da dies zwangsläufig zu Einbußen der nachkommenden Generationen führen würde¹¹ – eine ökonomisch nachhaltige Gestaltung des Strafvollzugs zeichnet sich folglich dadurch aus, dass sie dauerhaft betrieben werden kann. Gaskrise, anhaltende Aufforderungen zum Energiesparen, die Folgen der Corona-Pandemie aber auch die Kosten pro Tag eines Gefangenen und die hohen Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe waren spätestens im Winter des Jahres 2022 Politikum. Das Sanktionsrecht stand in diesem Jahr auf dem Prüfstand durch den Gesetzgeber: Ein soeben durch den Bundestag beschlossener und am

11 *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future (Fn. 10).

7. Juli 2023 den Bundesrat passierter¹² Gesetzesentwurf möchte Resozialisierung und Prävention stärkere Bedeutung beimessen, etwa indem der Einsatz der Ersatzfreiheitsstrafe (die wenig Möglichkeiten der Resozialisierung mit sich bringt) verringert und die Möglichkeiten spezialpräventiver Einwirkung auf den:die Täter:in durch Bewährungsaussetzungen gestärkt werden. Nicht unwesentlich relevant scheint dabei auch immer mitgedacht, dass die Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafe mit erheblichen Kosten verbunden ist.¹³ Die wirtschaftliche Nachhaltigkeitssäule rückt damit schon wegen ihrer politischen Bedeutung regelmäßig in den Vordergrund, ohne diesen Aspekt jedoch bewusst in den Nachhaltigkeitskontext zu setzen. Der politische Blick bleibt aber scheinbar auf den Kostenfaktor beschränkt. Die aktuellen Kosten des Strafvollzugs scheinen kaum dauerhaft zu finanzieren, insbesondere, weil sie jährlich massiv ansteigen.¹⁴ Das Urteil fehlender Nachhaltigkeit in Bezug auf die dauerhafte Fortführbarkeit derartiger Ausgaben ist daher schnell gefällt. Man mag daher die etwas polemische Frage stellen, ob die ökonomische Perspektive nicht ein Selbstläufer sei, angesichts des breiten medialen Interesses. Wie zu zeigen sein wird, ist aber gerade der Widerstreit der ökonomischen und sozialen Perspektive aus einer nachhaltigen Sicht wichtig, der bei einer reinen auf das Einsparen finanzieller Mittel ausgelegten Betrachtungsweise, die die Nachhaltigkeit als Phänomen nicht mitdenkt, diese allzu oft außer Acht lässt. Wie also lässt sich ein Strafsystem schaffen, das die Funktionsweise der Demokratie und des staatlichen Strafens nicht berührt, also die Ordnung aufrechterhält und zeitgleich dergestalt finanzierbar ist, dass es auch über Generationen fort dauern kann?

I. Abschaffung des Strafvollzugs

Seit 1969 erlebt Deutschland ein Zurückdrängen freiheitsentziehender Sanktionen.¹⁵ Nicht nur in der Kriminologie, sondern vor allem auch in der Praxis sind die Probleme rund um den Strafvollzug und seiner in weiten Teilen fehlenden resozialisierenden Funktion hinlänglich bekannt. Den-

12 BR-Plenarprotokoll 1035, 219.

13 BT-Drucks. 20/5913, S. 13.

14 BT-Drucks. 20/5913, S. 13.

15 Zur historischen Entwicklung ausführlich K. Laubenthal, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 85 ff.

noch werden Gefängnisse von der Gesellschaft und eines jeden einzelnen als dauerhafter und unvermeidbarer Teil unserer Gesellschaft angesehen. Abolitionistische Bestrebungen, also die Forderung nach einer Abschaffung stationärer Unrechtsreaktionen und einer gefängnislosen Gesellschaft würden die ökonomische Perspektive auf einen Strafvollzug obsolet machen. Denn ein nicht existierender Strafvollzug verursacht auch keine Kosten. Geld, das an dieser Stelle eingespart wird, könnte anderweitig eingesetzt werden. Jedoch: Ein solches System müsste generationsübergreifend und dauerhaft funktionieren und neben der ökonomischen auch die soziale Perspektive sichern. Auch wenn die Kritik an der konkreten Ausgestaltung des Strafvollzugs berechtigt sein mag, fehlt es aktuell an umsetzbaren Alternativen. Die wenigsten Vertreter:innen des Abolitionismus fordern allein die Abschaffung staatlichen Strafs, sondern das Entwickeln neuer Konzepte.¹⁶ Einen Überblick hierüber übersteigt den Umfang dieser Betrachtung, zumindest aber verlangen sie einen derart gesamtgesellschaftlichen Wandel, dass es kaum tunlich wäre, sie ausschließlich unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu betrachten. Nach aktuellem Stand führt eine Abschaffung des Strafvollzugs zu einem Sanktionensystem ohne jedes Rückgrat. Das System staatlichen Strafs und damit der Verzicht des Individuums auf Selbstjustiz funktioniert indes nur, wenn die Gesellschaft dafür Sorge trägt, dass es eine staatliche Reaktion auf pönalisiertes Verhalten gibt und das Verhalten nicht nur folgenlos pönalisiert. Freiheitsentzug ist daher momentan eine notwendige Reaktion auf kriminelles Verhalten, für einen nachhaltigen sozialen Erhalt der Gesellschaft, also einem solchen, der auch in den folgenden Generationen fort dauert, notwendige Reaktion auf kriminelles Verhalten.

II. Reduktion der Vollzugskosten

Wie bereits eingangs angesprochen, bietet der Strafvollzug selbstverständlich vielfältige Möglichkeiten, um etwa Energie- und Gebäude- sowie Personalkosten zu reduzieren. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 BHO, § 6 HGrG und Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG), dem jede staatliche Einrichtung unterliegt, gibt diesbezüglich schon jetzt ein Ziel vor. Allerdings lassen sich derart spezifische Möglichkeiten nicht verallgemeinern

16 Einen Überblick bietet *H. Cornell*, Wie steht es um den Abolitionismus in Deutschland, FS 2021, 259.

und sind nicht nur in den Ländern, sondern sogar in den Justizvollzugsanstalten verschieden. Sie sind daher nicht – wie es als Ziel formuliert war – in Normen abzubilden und bleiben konkreter Ausgestaltung vorbehalten. Erforderlich ist hier vielmehr eine verallgemeinernde Perspektive, der es sich sogleich in den ökologischen Überlegungen zuzuwenden gilt.

III. Reduktion der Anzahl der Strafgefangenen

Eine Reduktion der Anzahl der Strafgefangenen spart finanzielle Ressourcen ein. Dazu gehört zweierlei: Zum einen kann die Reduktion der derzeitigen Strafgefangenen angestrebt werden. Das ist bei einer rein ökonomischen Betrachtung erstrebenswert, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit aber nicht zwingend, weil die derzeitigen Gefangenenzahlen sich als finanziell zumindest tragbar erwiesen haben und es wohl auch in den kommenden Jahren sein werden. Zum anderen – und hier setzt die Nachhaltigkeitsdebatte an – muss aber ein stetiger Anstieg der Strafgefangenen-Zahlen verhindert werden. Denn ein solcher Zustand wäre dauerhaft und schon gar nicht generationsübergreifend tragbar.¹⁷ Die derzeit medial viel diskutierte und soeben beschlossene Reform des Sanktionenrechts knüpft an beidem an und reformiert die Ersatzfreiheitsstrafe. Denn bundesweit kostet nur die Ersatzfreiheitsstrafe die Landeshaushalte etwa 545.000 Euro am Tag.¹⁸

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nach § 43 StGB jene Freiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht gezahlt wird. Sie ist echte Strafe, kein Beugemittel, faktisch aber Druckmittel zur effektiven Durchsetzung der Geldstrafe. 2020 lauteten 86 % aller Strafurteile auf Geldstrafe.¹⁹ Untersuchungen zur Effektivität der Ersatzfreiheitsstrafe ergaben, dass nach Haftantritt in knapp 50 % der Fälle die Geldstrafe, ganz überwiegend durch eigenes Geld gezahlt oder eine Ratenzahlung vereinbart wurde, sodass 63 % der Haftzeit nicht vollstreckt werden musste.²⁰ Am Beispiel Schwedens, das vor einiger Zeit die Ersatzfreiheitsstrafe abschaffte, lässt sich aufzeigen, dass ohne das Druckmittel der Ersatzfreiheitstrafe eine Geldstrafe ihre Wirkung verliert: Dort können seit Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe fast die Hälfte aller Geldstrafen nicht mehr eingetrieben wer-

17 BT-Drucks. 20/5913, S. 13.

18 BT-Drucks. 20/5913, S. 13.

19 BT-Drucks. 20/5913, S. 11.

20 BT-Drucks. 20/5913, S. 11.

den.²¹ Die Anzahl jener verurteilten Personen, in Deutschland die wegen Nichtzahlung der gegen sie verhängten Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ist in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen.²² Gleichzeitig wächst die Kritik am Modell Ersatzfreiheitsstrafe, da sie aufgrund der Kürze der Inhaftierungszeit nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Resozialisierung bietet und die vom Gericht verhängte, schuldangemessene Strafe die Geld- und nicht die Freiheitsstrafe ist. Zusätzliche Maßnahmen, wie etwa der Hinweis auf eine mögliche Stundung bei Übersendung der Zahlungsaufforderung, Einschaltung sozialer Dienste und das Anbieten der Möglichkeit der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit haben zwar erste Wirkungen gezeigt, das Problem aber nicht vollumfänglich behoben.²³ § 43 S. 2 StGB soll daher dahingehend geändert werden, dass ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr einem, sondern zwei Tagessätzen entspricht und die Haftzeit damit halbiert wird (§ 43 S. 2 StGB-E). Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Tag Freiheitsstrafe deutlich schwerer wiegt als die Einbuße eines Tageseinkommens und man dadurch dem Unterschied zur Ersatzfreiheitsstrafe besser Rechnung tragen könne.²⁴ Dabei ist jedoch keine Halbierung der Kosten zu erwarten – eine genaue Kostensenkung kann derzeit noch nicht vorhergesehen werden.²⁵

IV. Fazit

Die aufgezeigten Aspekte beweisen, dass ökonomische Einsparungen nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte dahingehend fördern kann, ein zukunftsfähiges Strafvollzugssystem zu schaffen. Dabei sind Einsparungsmaßnahmen allein kein Anlass, diesen Einsparungen das Label der Nachhaltigkeit geben zu können. Vielmehr sind sie insbesondere dann begrüßenswert, wenn sie zeitgleich dafür Sorge tragen, dass auch in sozialer Hinsicht eine Fortdauer des Strafvollzugssystems gewährleistet werden kann. Dabei ist stets und besonders die Praxis im Blick zu halten. Folgendes Zitat aus einem Praxisbericht fasst diese Abwägungsproblematik

21 BT-Drucks. 20/5913, S. 12.

22 BT-Drucks. 20/5913, S. 13.

23 Zur Kritik und möglichen Alternativen vgl. H. Kudlich/H. Göken, ZRP 2022, 177 (178).

24 BT-Drucks. 20/5913, S. 14.

25 BT-Drucks. 20/5913, S. 14.

zusammen: „Wir kriegen die Ware ‚Knackis‘, denen fehlt soziale Verantwortung, also geben wir sie ihnen. Das Ganze mit einem Minimum an Kostenaufwand – mithin im bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnis.“²⁶ Das gilt es für eine nachhaltige Ausgestaltung des Strafvollzugs zu verhindern.

C. Die soziale Perspektive

Der soziale Nachhaltigkeitsaspekt verlangt, dass ein Staat so organisiert sein sollte, dass sich die sozialen Spannungen in Grenzen halten und Konflikte nicht eskalieren, sondern auf friedlichem und zivilem Wege ausgetragen werden können.²⁷ Der Strafvollzug dient zweierlei Zwecken: Zum einen sollen die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG Bund²⁸), zum anderen soll die Allgemeinheit geschützt werden (§ 2 S. 2 StVollzG Bund). Dem Strafvollzug wohnt also eine individuelle und eine kollektive Perspektive inne. Dass das Strafrecht eines der wichtigsten Instrumente dafür ist, Konflikte mit einem gesellschaftlich pönalisierten Verhalten institutionell und unter Achtung der Menschenwürde und des Anspruchs des Einzelnen auf Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu lösen, ist unbestritten. Damit ist es aber zeitgleich auch Instrument, soziale Nachhaltigkeit zu gewährleisten, namentlich eine Gesellschaft aufrechtzuerhalten, die klar definierte Mechanismen für einen Umgang mit kriminellem Verhalten kennt und wahrt. Der Strafvollzug arbeitet in vielerlei Hinsicht daran mit, Straftäter in die Gemeinschaft zurückzuführen und nimmt damit ebenfalls eine wichtige Rolle ein, diese zu erhalten. Strafvollzug dient dazu, soziale Verantwortung, also selbstverantwortliches Handeln im Einklang mit den bestehenden Normen und soziale Kompetenz, also die Bewältigung von Problemen und Konflikten ohne Begehung von Straftaten, zu vermitteln.

26 H. Glitza, Strafvollzug aus der Sicht eines Strafgefangenen, in: H.-D. Schwind/G. Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1988, S. 319 (319).

27 *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future (Fn. 10).

28 Alle Landesstrafvollzugsgesetze kennen eine vergleichbare Norm.

I. Vermittlung nachhaltiger Lebensweisen im Vollzug

Angesichts des Gedankens der Resozialisierung, der in vielerlei Hinsicht eben die Vermittlung erlaubter, aber auch empfehlenswerter Verhaltensweisen beinhaltet, drängt sich die Frage auf, ob eine nachhaltige Lebensweise, die sich etwa in einer umweltbewussten Lebensführung, dem schonenden Umgang mit Ressourcen und dem positiven Beeinflussen der Gesellschaft ausdrücken kann, nicht zum Ziel des Strafvollzugs gemacht werden kann. Ähnlich wie man also etwa in Schulen erwägt oder bereits umgesetzt hat, Informationen zum Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu vermitteln und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, ließen sich ähnliche Ansätze in die Struktur des Strafvollzugs etablieren, etwa wie die Möglichkeit für Gefangene, einer Arbeit nachzugehen. Dem steht zweierlei entgegen: Zum einen ist es Ziel des Strafvollzugs, zu resozialisieren (vgl. § 2 Abs. 1 StVollzG Bund). Solange die Gesellschaft also noch nicht flächendeckend oder zumindest weit überwiegend einen umweltbewussten und nachhaltigen Lebensstil ihr Eigen nennt, jede andere Lebensweise also kriminalisiert wird, verfolgt ein solcher Ansatz nicht der Eingliederung in die Gesellschaft. Zum anderen aber verlangt das sich aus der Verfassung ergebende Resozialisierungsgebot (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die Begrenzung der Vermittlung sozialer Verantwortung und sozialer Kompetenz.²⁹ Die Maßnahme zum Zwecke der Sozialisation, die ihrerseits dem Zwecke der positiven Spezialprävention entsprechen, dürfen nur so weit reichen, als dies zur Verwirklichung des Behandlungsauftrags eines Lebens ohne deliktische Handlungen erforderlich ist.³⁰ Damit wird sichergestellt, dass Entscheidungen über Grenzen strafbaren Verhaltens immer durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorgegeben werden und jegliche „Erziehung“ erwachsener Menschen durch staatliche Hand unterbunden wird.

II. Strafvollzug und das soziale Miteinander

Inwiefern beeinflusst der Strafvollzug das soziale Miteinander in der Gesellschaft, insbesondere die nachfolgende Generation? Gelingt unserer Generation eine Resozialisierung und eine Prävention, sodass auch die nachfol-

29 F. Arloth, in: F. Arloth/H. Krä (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., München 2021, StrVollzG Bund § 2 Rn. 7.

30 Arloth, in: Arloth/Krä (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz (Fn. 30), StrVollzG Bund § 2 Rn. 3.

genden Generationen auf ein Rechtsstaatssystem aufbauen können, das für die Verfolgung von Straftaten und die Sicherheit von Bürger:innen garantiert? Nahezu jede Frage, die man sich im Hinblick auf eine nachhaltige Gestaltung des Strafvollzugs aus sozialer Perspektive stellen muss, wirft die Frage nach den aktuell stärksten Kritikpunkten am Strafvollzugssystem in Deutschland auf. Denn nur ein funktionierendes, das heißt seine gesetzten Ziele verfolgendes, Strafvollzugssystem kann überdauern und die Gesellschaft erhalten.

Neben dem Schutz der Allgemeinheit stellt sich also vor allem die Frage nach dem Erfolg der Resozialisation. Quantitativ erfassen lässt dieser sich anhand der Rückfallquote. Eine ältere, aber noch aussagekräftige Studie aus Nordrhein-Westfalen nahm den Rückfall von männlichen erwachsenen Strafgefangenen mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 18 Monaten in den Blick und wertete die Rückfälle fünf bis sechs Jahre nach der Entlassung von 1077 dieser Menschen aus.³¹ 66,5 % von ihnen waren zu diesem Zeitpunkt erneut verurteilt, 55,1 % erneut zur Freiheitsstrafe, 40,6 % zur Freiheitsstrafe ohne Bewährung.³² Bei 15,2 % betrug die erneute Freiheitsstrafe mehr als zwei Jahre.³³ Zu beobachten ist dabei ein substantieller Zusammenhang zwischen Alter und Rückfälligkeit: Umso älter die Personen bei Haftentlassung, umso niedriger die Rückfallquote.³⁴ Eine aktuelle Rückfallstudie des Bundesministeriums der Justiz gibt die Rückfallquote mit 35 % an, wobei die Studie 1.049.816 Straftäter über einen dreijährigen Beobachtungszeitraum umfasste.³⁵ Die Rückfallquoten sind dabei stark abhängig vom Alter, der Geschlechtszugehörigkeit, dem Sanktionstyp sowie der Straftat.³⁶ Bemisst man mithin den Erfolg der Resozialisation quantitativ an der erneuten Straffälligkeit, so lässt sich kein solcher Erfolg verzeichnen. Denn wenn auch unklar bleibt, wo eine solche „Erfolgslinie“ zu ziehen wäre (eine vollständige und flächendeckende Resozialisation dergestalt, dass kein einmal inhaftierter Straftäter erneut straffällig wird, dürfte uto-

31 K. H. Baumann/W. Maetze/H. G. Mey, Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, *Msch-Krim* 66 (1983), 133 ff.

32 Baumann/Maetze/Mey, Rückfälligkeit (Fn. 32), 133 ff.

33 Baumann/Maetze/Mey, Rückfälligkeit (Fn. 32) 133 ff.

34 Baumann/Maetze/Mey, Rückfälligkeit (Fn. 32), 137.

35 BJM, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2014.

36 BJM, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2014.

pisch sein), so ist doch eindeutig über ein Drittel nachweislich gescheiterter Resozialisierung (die Dunkelziffer dürfte höher sein) kein Erfolgszertifikat.

Die Probleme sind vielfältig und können kaum vollständig wiedergegeben werden.³⁷ Aufgrund der großen Aktualität sei zuerst auf die fehlenden Arbeitsangebote und die Höhe der Entlohnung verwiesen. Im Juni 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die in Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 S. 1 BayStVollzG und § 32 Abs. 1 S. 2, § 34 Abs. 1 StVollzG NRW festgesetzten Löhne gegen das Resozialisierungsgebot verstoßen.³⁸ Die Entwicklung bleibt abzuwarten. Dass ein Strafgefangener nicht arbeiten kann, obwohl er arbeiten möchte, erschwert ganz erheblich die Rückkehr in das Sozialleben außerhalb der Justizvollzugsanstalt und trägt dazu bei, dass das Finden von Arbeit in der Zeit danach nahezu unmöglich wird. Gleiches gilt für Bildungsangebote. Aufgrund der großen Anzahl an Häftlingen sind Hafträume häufig bis zu den als Minimalstandards errechneten Kapazitäten überbelegt; das führt zu Konflikten zwischen den Gefangenen.³⁹ Als Idealzustand wird die Alleinunterbringung zur Nachtzeit angesehen. Entspannung soll hierbei die bereits erläuterte Reduzierung der Menge der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe verschaffen. Ein hoher Migrationsanteil bewirkt kulturelle Konflikte;⁴⁰ drogenfreie Justizvollzugsanstalten sind nach derzeitigem Stand undenkbar, viele Inhaftierte werden während der Inhaftierung abhängig und aus der Einnahme resultierte ein hohes Infektionsrisiko.⁴¹ Gewalt, die als wesentliches Element zur Herstellung von Rangordnung verwendet wird, macht deutlich, dass die Allgemeinheit zwar vor Gefahren geschützt wird, die Gefangenen aber nicht untereinander, was wiederum dem erklärten Schutzziel der Haft entgegenlaufen dürfte.⁴²

37 Vgl. ausführlich G. Kett-Straub/F. Streng, Strafvollzugsrecht, München 2016, S. 163 ff.

38 BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023, 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17.

39 F. Dünkel/A. Kunkat, Zwischen Innovation und Restauration, 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Bestandsaufnahme, NK 1997, 24 (28 f.).

40 Vgl. beispielhaft: Strafvollzugsstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen, <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gefangene-und-verwahrte-personen-am-31-3-den-justizvollzugsanstalten-nach> (zuletzt abgerufen am 15. Juli 2023).

41 Schon 1992 wurde der Drogenkonsum in Vollzugsanstalten als das „drängendste Problem der aktuellen Vollzugsausgestaltung“ bezeichnet, G. Kaiser/E. Kern/H. Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., Karlsruhe 1992, § 17 Rn. 54.

42 Eingehend S. Bieneck/C. Pfeiffer, Viktimisierungserfahrung im Strafvollzug, Hannover 2012.

III. Fazit

Die Realität des Strafvollzugs offenbart Mängel der Resozialisierung und ist damit in Bezug auf soziale Nachhaltigkeit zu beanstanden. Versteht man, wie eingangs erläutert, den Strafvollzug als ein Instrument der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Gesellschaft und diese ihrerseits als notwendig für einen umfassenden Umweltschutz, so muss dieser sozialen Perspektive besondere Bedeutung zugemessen werden. Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Löhne der Gefangenen betreffend, lässt darauf hoffen, dass die sozialen Fragen mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

D. Die ökologische Perspektive

Sprechen die Medien von dem Thema „Nachhaltigkeit“ so versteht der Volksmund in der heutigen Zeit darunter eher die ökologische Perspektive, als die ökonomische und die soziale. Unzweifelhaft handelt es sich hierbei um die wichtigste, ohne dass das Zusammenspiel mit den anderen Perspektiven dabei vernachlässigt werden darf. Ökologisch nachhaltig wäre eine Lebensweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren, also insbesondere keinen Raubbau betreibt.⁴³ Das Thema „Planet“ betreffend verpflichtet auch die Agenda 2030 den Planeten zu schützen, damit auch künftige Generationen ein gutes Leben in einer intakten Umwelt führen können. Dazu zählen die nachhaltige Nutzung von Meeren und Ozeanen, der Erhalt von Ökosystemen und Biodiversität, die Bekämpfung des Klimawandels sowie ein nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen.⁴⁴ Dass die Inhaftierung einer Person die CO₂-Bilanz derselbigen negativ verändert, dazu ist bisher keine Forschung bekannt. Aus logischen Gesichtspunkten dürfte sie sich wegen der fehlenden Mobilität der Person eher positiv verändern. Stets zu berücksichtigen ist, dass mit der erfolgten Inhaftierung der:die Gefangene in das soziale Gebilde einer Justizvollzugsanstalt eingegliedert und zeitgleich der Institution ausgeliefert ist.

43 *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future (Fn. 10).

44 UN Agenda 2030, <https://www.coe.int/en/web/programmes/un-2030-agenda#:~:text=The%202030%20Agenda%20for%20Sustainable,equality%20and%20non%2Ddiscrimination> (zuletzt abgerufen am 15. Juli 2023).

An dieser Stelle sei noch einmal das den bisherigen Betrachtungen innewohnende Problem zusammengefasst: Die Aspekte der Nachhaltigkeit, die sich flächendeckend und durch Normen darstellen lassen, sind zunächst solche, die man nicht dergestalt in den Blick nehmen und womöglich angesichts des Themas nicht erwarten wird. Es geht dabei vor allem um die Aspekte sozialer Nachhaltigkeit, also der Etablierung einer Freiheitsstrafenverbüßung, die auch in den kommenden Generationen noch fortgeführt werden kann und die unsere Gesellschaft aufrechterhält. Streiften vorhergehende Ausführungen diejenigen Themengebiete, die die Leser:innenschaft wohl zu erwarten pflegt, nämlich Aspekte des Umweltschutzes, wurde bisher darauf verwiesen, dass sich Detailfragen (etwa ob eine Solaranlage zur Stromerzeugung installiert werden soll) kaum durch konkrete Gesetze, sondern höchstens durch Verordnungen wiedergeben lassen und einer verallgemeinernden Antwort nicht zugänglich sind.

Dabei soll es freilich nicht bleiben. Nimmt man die wichtige ökologische Perspektive ein, so drängt sich die folgende Frage auf: Wie lässt sich der Strafvollzug ökologisch nachhaltig ausgestalten, ohne sich in Detailfragen zu verlieren? Rechtstechnisch bietet sich vor allem eine Lösung an: Die Verpflichtung jeder Justizvollzugsanstalt, die Vollzugsgestaltung am Umweltschutz zu orientieren.

Dergestalt handlungsleitende Regelungen sind den Strafvollzugsgesetzen der Länder und dem Strafvollzugsgesetz Bund nicht unbekannt. § 3 StrVollzG bestimmt drei Grundsätze, namentlich den Angleichungsgrundsatz an die Verhältnisse außerhalb der Justizvollzugsanstalt (Absatz 1), den Gegensteuerungsgrundsatz gegen schädliche Folgen des Freiheitsentzugs (Absatz 2) und den Integrationsgrundsatz, also die Rückführung des Gefangenen in das Leben in Freiheit (Absatz 3). Ich schlage daher vor, diese Norm um einen Absatz 4 zu ergänzen, der lautet:

„Soweit die Absätze 1 bis 3 erfüllt werden können, hat sich die weitere Ausgestaltung des Strafvollzugs an dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere dem Umweltschutz zu orientieren.“

Genauso, wie die übrigen Grundsätze zur Gestaltung des Strafvollzugs, die eine doppelte Funktion erfüllen, namentlich bei der Auslegung anderer Bestimmung des Gesetzes wegweisend, aber auch bei der konkreten Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind,⁴⁵ soll auch dieser Grund-

45 Arloth, in: Arloth/Krä (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz (Fn. 30), StrVollzG Bund § 3 Rn. 1.

satz dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich die Norm, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht dazu eignet, unmittelbare Rechte Gefangener abzuleiten. Sie ist lediglich verbindliche Anweisung an die Vollzugsbehörden, genauso wie auch die Grundsätze der Absätze 1 bis 3.⁴⁶ Dies im Sinne einer Generalklausel, also dergestalt, dass nicht jede Handlung für sich zu regeln ist, sondern sich jede Handlung und jede Entscheidung an diesem Gedanken zu orientieren hat und zeitgleich Raum bleibt für künftige, sehr viel konkretere Regelungen, sobald und soweit diese notwendig werden. Speziellere Regelungen sind dabei selbstverständlich vorrangig.⁴⁷

I. Vorrangige Erfüllung der Absätze 1 bis 3

Absatz 1 des § 3 StrVollzG Bund enthält eine Schutzfunktion des:r Gefangenen vor menschenunwürdigen Haftbedingungen.⁴⁸ Die übrigen Absätze 2 und 3 stellen sicher, dass eine Justizvollzugsanstalt nicht dem Sinn und Zweck der Haft zuwiderhandelt. Sie dienen dazu, dass das hohe Gefährdungspotential für das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in den Vollzugsanstalten mit sich bringt, gering gehalten wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu mehrfach ausgeführt, dass Gefangenen die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen auch in der Haft erhalten bleiben und die Rechtsbeschränkungen der Freiheitsrechte nicht nur in Art. 20 Abs. 3 GG, sondern gerade in Art. 1 Abs. 1 GG unüberwindbare Schranken finden.⁴⁹ Um diesen Prinzipien gerecht zu werden und einer Minimalisierung von Grundrechtspositionen entgegenzuwirken, ist die Vollzugsgestaltung stets zuvorderst an diesen Prinzipien auszurichten und erst nachrangig an Aspekten des Umweltschutzes.

46 KG Berlin ZfStrVo 1998, 307 (308); S. Anstötz, in: F. Arloth (Hrsg.), BeckOK StrVollzG Bund, 23. Ed., München 2023, § 3 Rn. 1.

47 Vgl. für die weiteren Grundsätze des § 3 StrVollzG Bund Arloth, in: Arloth/Krä (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz (Fn. 30), StrVollzG Bund § 3 Rn. 1; vergleichbare Vorschrift sind in allen Landesgesetzen enthalten.

48 F. Arloth, ZfStrVo 1987, 328 (239).

49 BVerfGE 45, 187 (228); 109, 133 (150).

II. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Begriffsverwendung knüpft an Art. 20a GG an und ist entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Verwendung weit zu verstehen. Er beschränkt sich mithin nicht auf das Existenzminimum für das Überleben in Deutschland, sondern umfasst die Grundlagen des tierischen, pflanzlichen und menschlichen Lebens.⁵⁰ Die Blickrichtung ist dabei nicht verengt auf einzelne Aspekte, sondern dient auch dem Schutz ganzer Ökosysteme. Entsprechend meint er auch den Erhalt der Artenvielfalt und ein artgerechtes Leben für Tierarten.⁵¹ Ähnlich wie im Verfassungsrecht, wo Art. 20a GG schon dort an die eigenen Grenzen stößt, wenn es darum geht, die relevanten Bedürfnisse folgender Generationen zu ermitteln und dadurch ein erheblicher Gestaltungsspielraum entsteht, ist auch hier bewusst auf eine Verengung verzichtet worden: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Leitentscheidung herausgearbeitet, dass der Umgang mit den natürlichen Ressourcen so auszurichten ist, dass nachfolgende Generationen von ihrem Freiheitsrecht Gebrauch machen können.⁵² Die Umwelt wird also nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Erhalt humaner Lebensbedingungen geschützt.

III. Insbesondere Umweltschutz

Der weite Begriff des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlage dient dazu, weitreichend alle Aspekte einbeziehen zu können, ob bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder zukünftig. Gleichzeitig gilt es, Generalklauseln vor Missbrauch zu schützen und ihren Sinn und Zweck zu normieren. Daher tritt als ein Unterfall des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlage explizit und beispielhaft der Umweltschutz auf. Dem Strafrecht ist der Begriff des Umweltschutzes als Rechtsgut aus dem 29. Abschnitt bekannt, den Straftaten gegen die Umwelt. Als durch diesen Abschnitt geschützt werden die in den Vorschriften genannten Aspekte der Umwelt (Wasser, Luft, Boden) und ihre sonstigen Erscheinungsformen (Pflanzen- und Tierwelt)

50 J. Rux, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 55. Ed. München 2023, Art. 20a Rn. II.

51 Vgl. für Art. 20a GG: BVerfG NVwZ 2011, 94 Rn. 137.

52 Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz (Fn. 51), Art. 20a Rn. II.

angesehen.⁵³ Der Begriff ist damit enger gefasst und nicht so weitreichend, sodass einzelne Schutzaspekte nicht in ihren großen globalen und generationsübergreifenden Kontext, sondern eher für sich genommen zu betrachten sind. Nach derzeitigem Stand besteht zwischen beiden Begriffen kaum ein relevanter Unterschied. Jedoch lässt sich der Begriff der „Erhalt der Lebensgrundlagen“ an geänderte äußere Bedingungen anpassen, während der Umweltschutz in dieser Zeit verhaftet bleibt und konkret die hiesigen und jetzigen Bedingungen unserer natürlichen Umgebung bezeichnet.

IV. Beispiel: Gefangenenernährung

Eine Vollzugsgestaltung, die sich an den Grundsätzen einer ökologischen Gestaltung zu orientieren hat, bringt einige Veränderungen mit sich. Nur ein Beispiel soll herausgegriffen werden, das deutlich aufzeigt, wo Umweltaspekte derzeit nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die Gefangenenernährung ist geregelt in § 21 StVollzG Bund bzw. der entsprechenden Landesgesetze. Er bestimmt, dass Zusammensetzung und Nährwert ärztlich überwacht werden; auf ärztliche Anordnung muss zudem eine besondere Verpflegung gewährt werden. Zuletzt muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Speisevorschriften der Religionsgemeinschaft zu befolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Gefangenen, sich weitere Nahrungs- und Genussmittel über den Einkauf (§ 22 StrVollzG Bund) zu besorgen.

Unsere Ernährung wird nicht nur von vielen als wichtiger Faktor für den Umweltschutz gehalten, sie ist es nachweislich auch. Tierische Produkte wie Fleisch, Milch oder Eier haben im Vergleich mit pflanzlichen Lebensmitteln mehr Auswirkungen auf die Umwelt. Das liegt vor allem daran, dass Tiere Futter benötigen und für den Anbau von Futter Flächen gebraucht werden. Um Lebensmittel mit dem gleichen Nährwert zu erzeugen, werden daher zum Beispiel für Fleisch mehr Quadratmeter gebraucht als für Getreide. Obwohl Rinder oder Ziegen von Natur aus Grasfresser sind, wird in der Tierhaltung häufig sogenanntes Kraftfutter wie Mais oder Soja verfüttert, damit die Tiere schneller wachsen. Wenn stattdessen Lebensmittel für Menschen angebaut werden würden, wäre das sehr viel

53 BT-Drucks. 8/2362 S. 10.

besser für Umwelt und Klima.⁵⁴ Daraus resultiert, dass eine nachhaltige Ernährungsweise entweder fleischlos (vegetarisch) ist oder sogar ohne jede Tierprodukte auskommt (vegan). Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es bei der Ernährung von Inhaftierten aber nicht darauf an, wie nachhaltig das Essen zu bewerten ist, sondern lediglich darauf, ob die Zusammensetzung und der Nährwert stimmen. Dass dieser Aspekt sicherlich auch weiterhin eine Rolle spielen muss, steht außer Frage. Die Überlegungen gehen aber sehr viel weiter; denn nicht nur besteht kein Anspruch auf eine umweltbewusste, mithin nachhaltige Ernährungsweise, sie ist noch dazu auch nicht über den eigenständigen Einkauf abgesichert. So entschied das Landgericht Stendal 2014, ein Gefangener habe keinen Anspruch auf Sojamilch im Wege der Anstaltsverpflegung, da durch die Gewährung normaler Kuhmilch jedenfalls eine vollwertige Ernährung zur Verfügung gestellt werde.⁵⁵ Immerhin zieht es in Betracht, die Regelung des Satzes 3 analog auch auf den Veganismus anzuwenden;⁵⁶ Satz 3 beinhaltet lediglich ein Recht auf Selbstverpflegung, keine Pflicht zur Verfügungstellung der notwendigen Nahrungsmittel im Wege der Anstaltsversorgung. Das bedeutet jedoch, dass die Nahrungsmittel im Einkauf zur Verfügung stehen müssen (§ 22 Abs. 1 S. 1 StrVollzG Bund); die Einkaufsmöglichkeiten hängen mithin von den Arbeitsmöglichkeiten für den Gefangenen ab, die nicht schlechthin von der Arbeitswilligkeit, sondern auch von den Kapazitäten abhängig sind. Für den Einkauf wiederum muss der Gefangene über die notwendigen Mittel verfügen. Ob eine analoge Anwendung auf vegane und vegetarische Ernährungsweisen in Betracht kommt, ist von der Rechtsprechung bisher ungeklärt. Erste Bundesländer (Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen [§ 58 S. 3 StVollzG Bln, § 63 Abs. 1 S. 3 BbgJVollzG; § 16 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW]) haben mittlerweile den Anspruch auf fleischlose (nicht vegane) Ernährung im Wege der Anstaltsverpflegung vorzusehen.

Bei Zuhilfenahme der oben vorgeschlagenen Vorschrift eines § 3 Abs. 4 StrVollzG-E dürfte sich die Norm des § 21 StrVollzG Bund in neuem Lichte sehen lassen. Zwar dürften schon jetzt erhebliche Zweifel daran bestehen, dass das vom Landgericht Stendal als „normale Kuhmilch“ bezeichnete Produkt tatsächlich den Anforderungen an eine gesunde Zusammensetzung und Nährwert entspricht. Die Verwaltungsvorschrift zu § 21 StrVoll-

54 C. Leitzmann, Vegetarische Ernährung - ein bewährtes Konzept für Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, *Journal für Generationengerechtigkeit* 13, 4 ff.

55 LG Stendal, Beschluss vom 18. Juni 2014, 509 StVK 256/14.

56 LG Stendal, Beschluss vom 18. Juni 2014, 509 StVK 256/14.

zG Bund bestimmt nämlich, dass die Anstaltsverpflegung eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten soll. Zumindest aber orientiert sich eine reine Kuhmilchabgabe sicher nicht an dem Erhalt einer natürlichen Lebensgrundlage.

E. Ausblick

Der Strafvollzug in Deutschland leidet an einigen bekannten strukturellen Mängeln. Letztlich ist es möglich, jedes gesellschaftliche Problem, das begegnet, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen zu messen und darauf hinzuweisen, dass eine Fortführung dergestalt vermutlich kommende Generationen nicht überdauern wird. Nachhaltigkeitsgedanken im Strafvollzug zu etablieren ist aber weit mehr als das: In sozialer Hinsicht muss sich eine Gesellschaft auch daran messen lassen, wie sie mit ihren Straftäter:innen umgeht. Dem Erhalt einer Demokratie kommt dabei in Bezug auf die Nachhaltigkeit ein wichtiger Faktor zu, denn nur dann kann auch in den übrigen Bereichen nachhaltiges Leben und Wirtschaften etabliert werden. Finanzielle Einsparungen sind dabei stets wünschenswert und können eine positive Prognose für die Zukunft fördern, sollten aber regelmäßig daraufhin überprüft werden, dass sie anderen Zielen nicht zuwiderlaufen. Zuvorderst jedoch sollte der Blick gerichtet werden auf die ökologische Perspektive. Ein erster wichtiger Schritt dabei ist die Ausrichtung des Strafvollzugs, neben den zwingenden und sich aus der Freiheitsberaubung ergebenden Grundsätzen, an dem Maßstab des Erhalts natürlicher Lebensgrundlagen. Manifestieren kann sich dieser Gedanke in einem neu geschaffenen Absatz 4 des § 3 StrVollzG in den jeweiligen Ländern. Schließlich ist aber auch all das lediglich ein Appell an die Länder, ihre Strafvollzugsausgestaltung einmal intensiv auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen. Die ersten Länder richten dafür Fachbereiche ein. Die Zeit drängt dabei – der besondere Schutz des einzelnen Inhaftierten darf bei aller Nachhaltigkeitsbetrachtung aber niemals aus dem Blickfeld geraten.

